

GUARANTEE JOURNAL

Eine Information der Guarantee Advisor Group

Ausgabe 1.2019



Föst & Kracht
Versicherungsmakler GmbH



Die Versicherung von Elementarschäden



Die moderne Transportversicherung
– viel Leistung mit wenig Aufwand



Versicherungsschutz des Datenschutzbeauftragten bei Verstößen gegen die
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Rahmen einer D&O-Police

Die Versicherung von Elementarschäden

Versicherbare Elementarschäden sind Naturereignisse wie

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Witterungsniederschläge, z.B. Starkregen
- Erdbeben, Erdfall und Erdsenkung
- Schneedruck und Lawinen
- Erdbeben

Neben Schäden an Gebäuden können Schäden am Hausrat, an der Betriebseinrichtung, an Vorräten und Waren sowie der Ertragsausfall (entgangener Gewinn und fortlaufende Kosten) von Betrieben versichert werden. Schäden durch extreme Umwelt- und Unwetterereignisse nehmen dramatisch zu und traten in den letzten 20 Jahren auch in einer Vielzahl von Regionen Deutschlands mit gravierenden Folgen für Mensch und Umwelt auf. Nicht nur in gewässernahen Gebieten ist die Überflu-

tungsgefahr hoch. Durch plötzlich auftretenden Starkregen können ebenso Orte überschwemmt werden, die weit abseits von Gewässern liegen. Überschwemmungen können somit nahezu jeden treffen und die Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, welche katastrophalen Schäden Wassermassen anrichten können.

Inzwischen ist allein in Deutschland die Gefährdung durch Starkregen, Orkanböen und Hagel doppelt so hoch wie noch vor zehn Jahren. Der bisher größte in Deutschland versicherte Schaden, der durch Überschwemmungen als Folge von Starkregen an einem Einfamilienhaus verursacht wurde, betrug EUR 700.000,-. Er entstand im Juni 2016 in Simbach am Inn durch die gewaltigen Regenmengen von Sturm „Frederike“ und „Gisela“. Ursächlich für die wachsende Gefahr extremer Niederschläge ist u.a. auch die

zunehmende Bebauungsdichte. Je mehr Flächen bebaut oder versiegelt sind, desto weniger Wasser kann im Boden versickern und desto mehr fließt oberflächlich ab.

Fortsetzung auf Seite 2



Selbst neuere Kanalnetze sind für extreme Niederschläge nicht ausgelegt und lassen sich auch mit vertretbarem Aufwand nicht dafür herrichten. Deshalb kommt es nach Starkregen oft zu lokalen Überflutungen und Stauwasser – mit teils hohen Sachschäden, wie die jüngsten Ereignisse in Hamburg oder Wuppertal erneut gezeigt haben. Die Elementarschadenversicherung deckt jedoch nicht nur Schäden durch Überschwemmungen /

Starkregen und Rückstau, sondern auch Schäden durch Schneedruck, Lawinen, Erdbeben. Die gewaltigen Schneemassen in Bayern, aber auch das Schneechaos im Münsterland 2005, zeigen, dass diese Gefahren nicht zu unterschätzen sind. Das Gewicht der Schnee- und Eismassen kann nicht nur Leitungen und Masten, sondern auch Dächer zum Einsturz bringen mit teils erheblichen Folgeschäden an dem sich im Gebäudeinneren befindlichem Haus-

rat oder an der Betriebseinrichtung. Ein weiteres Argument für die Versicherung von Elementarschäden ist der Wegfall der sogenannten Soforthilfe der Bundesländer. Nach Sachsen in 2017 hat auch Bayern mit Wirkung zum 01.07.2019 beschlossen, finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen nur noch in Einzelfällen zu gewähren. Weitere Bundesländer werden folgen.

AS

Die moderne Transportversicherung – viel Leistung mit wenig Aufwand

Die Situation, den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr zu sehen, kennen Sie bestimmt auch. Häufig wird versucht, bei verschiedensten betrieblichen Belangen Kosten zu reduzieren und effektiver zu werden, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen oder einfach, eine höhere Rendite zu erwirtschaften. Hierbei werden dann leider häufig ganz wesentliche Faktoren übersehen. So wird z.B. hingebungsvoll immer wieder an den Leasingraten für Dienstfahrzeuge gefeilt, hingegen die Standortfrage (die vielleicht viele Fahrzeuge überflüssig machen würde) nie gestellt.

Ähnlich verhält es sich auch mit den grundsätzlichen Fragen der Transportlogistik. Viele Unternehmen wickeln ihre Transportversendungen und -bezüge auf die immer gleiche Weise ab – weil man es eben „immer so gemacht hat“. Eines dieser Relikte der Vergangenheit ist hierbei das Eindecken (je Sendung!) der Transportversicherung über den Hauspediteur oder den Paketdienstleister oder das manuelle Erstellen von Transportzertifikaten. Es gibt Unternehmen, die in ihrer Versandabteilung nur hierfür Mitarbeiter beschäftigten.

Moderne Transportversicherungslösungen sorgen für eine Vielzahl von Besserstellungen, die sich – ohne viel Aufwand betreiben zu müssen – sofort auf den Workflow im Unternehmen auswirken. Basis hierfür ist zunächst die Analyse der tatsächlichen Transportwege und Risiken durch den Spezialisten. Hierbei geht es nicht vornehmlich um Haftung, sondern insbesondere um Ersatz verlorener oder beschädigter Ware. Der Spediteur haftet im Regelfall auf Basis „von Gewicht“, welches dann mit den sogenannten „Sonderziehungsrechten“ (SZR) multipliziert wird.

Fortsetzung auf Seite 3



Diese Haftung wird in den ADSP beschrieben und ist in vielerlei Hinsicht stark eingeschränkt.

Das führt dazu, dass einige Warensendungen gar nicht ausreichend versichert sind – z.B. hochwertige elektronische Bauteile, die nur ein geringes Gewicht aufweisen. In solchen Fällen buchen die beauftragenden Unternehmen eine zusätzliche Transportversicherung über den Spediteur ein – zumindest, wenn daran überhaupt gedacht wird. Tritt der Schadenfall ein, wird die Angelegenheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz sehr schnell recht aufwendig. Im Zweifelsfall müssen sich die Auftraggeber dann selbst mit dem Spediteur oder gar dem Frachtführer auseinandersetzen. Hat der Spediteur eine zusätzliche Deckung gebucht, wird dabei bestimmt auch festgelegt worden sein, dass der Spediteur selbst nicht in Anspruch genommen werden darf. Eine im Streitfall für den Auftraggeber ausgesprochen nachteilige Situation.

Einfacher wird es dann, wenn der Auftraggeber selbst eine Transportversicherung abschließt, die generellen Versicherungsschutz für alle Warenbewegungen

bietet. Damit gibt es nur einen Vertrag, der ausschließlich den Auftraggeber (Versicherungsnehmer) als Begünstigten vorsieht. Die Versicherungsgesellschaft oder ein sogenannter Assecurateur (ein von den Versicherungsgesellschaften bevollmächtigter Agent) wickelt dann gemeinsam mit dem betreuenden Versicherungsmakler alle Geschäftsvorgänge entsprechend ab. Neben dem Fortfall von komplizierten Anmeldeverfahren wirkt sich diese Vertragskonstellation insbesondere im Schadenfall äußerst vorteilhaft aus.

So ersetzt der Versicherer den Transportschaden gemäß den getroffenen Vereinbarungen und prüft im Anschluss eigenständig die Regressmöglichkeiten gegenüber dem eigentlichen Schadenverursacher. Damit wird der Transport-Versicherungsvertrag gegebenenfalls zeitnah schnell wieder entlastet und das Beitragsniveau für den Versicherungsschutz bleibt stabil.

Darüber hinaus bieten moderne IT-Lösungen mittlerweile auch die Option, die häufig im internationalen Zahlungsverkehr benötigten Versicherungszertifikate eigenständig auf Basis einer sicheren

Webanwendung zu erstellen. Solche Webtools sind bereits nach kurzer Zeit einfach zu bedienen und sorgen für eine enorme Effektivität in den Arbeitsabläufen.

Aber eine Transportversicherung kann noch viel mehr. Neben den meist sogar deutlich günstigeren Beitragssätzen gegenüber Speditions-Zusatzdeckungen besteht zudem die Möglichkeit, bisherige Nebenrisiken völlig unkompliziert in einen solchen Vertrag zu inkludieren. Einige Beispiele hierfür:

- Einschluss von Messerisiken (weltweit)
- Nationale und internationale Ausstellungen
- Werkverkehr
- Reisegepäck von Mitarbeitern
- Transportbedingte Lagerisiken
- Stationäre Lagerisiken (je nach Betriebsart)

! Gerade vor dem Hintergrund, dass diese sicherlich zu den traditionsreichsten Versicherungsarten zählende Sparte eine „Allgefahrendeckung“ (bis auf wenige Ausnahmen jedwedes Abhandkommen und jedweder Verlust) bietet, sollte sich jeder Unternehmer die Zeit nehmen, gemeinsam mit seinem Berater zu prüfen, inwieweit auch für sein Haus eine solche Absicherung einige Prozesse beschleunigen und Kostenersparungen realisieren könnte.

AH

Versicherungsschutz des Datenschutzbeauftragten bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Rahmen einer D&O-Police

Mit der Einführung der DSGVO hat das Thema Datenschutz in der Öffentlichkeit eine deutliche Sensibilisierung erfahren. Gemäß Art. 37 DSGVO muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Hierbei wird zwischen dem „internen“ und dem „externen“ Datenschutzbeauftragten unterschieden. Neben der Haftung des Verantwortlichen und/oder des Auftragsverarbeiters nach Art. 82 DSGVO können auch

persönliche Haftungsrisiken des Datenschutzbeauftragten bestehen, wenn er seine Aufgaben nach der DSGVO nicht oder nicht vollständig erfüllt. Zusätzlich können aus der Tätigkeit strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortlichkeiten erwachsen.

Aus Unternehmenssicht (als Versicherungsnehmer einer Vermögensschadenhaftpflicht-

versicherung für Organe (D&O)) steht in der Regel der „interne“ Datenschutzbeauftragte bei der Mitversicherung bestimmter Personen / Funktionen im Fokus. Dem Datenschutzbeauftragten darf nach § 38 Abs. 3 DSGVO keine Anweisung bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den Auftraggeber (hier dem eigenen Arbeitgeber) erteilt werden.

Fortsetzung auf Seite 4

Er unterliegt als abhängig Beschäftigter aber weiterhin dem sogenannten Haftungsprivileg (Haftungsfreistellung durch den Arbeitgeber). Ein interner Datenschutzbeauftragter haftet danach nur eingeschränkt für den selbst verschuldeten Schaden. Falls der interne Datenschutzbeauftragte jedoch vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, haftet er in der Regel allein und im Zweifel unbegrenzt. Hat der interne Datenschutzbeauftragte nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt, wird der Schaden quotal zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt, es sei denn, die Fahrlässigkeit ist als leicht zu beurteilen – in diesen Fällen ist der interne Datenschutzbeauftragte als Arbeitnehmer von der Haftung freizustellen.

Diese Kriterien zum internen Schadensausgleich, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden, dürfen nicht zu Lasten des Arbeitnehmers abgewandelt werden. Folglich steht dem internen Datenschutzbeauftragten bei Pflichtverletzungen eine entsprechende Haftungserleichterung zu. Insoweit ist darauf zu achten, dass die Haftung des Versicherers nicht auf den Umfang der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung begrenzt bleibt, da in derartigen Fällen die Deckung gegebenenfalls mit dem dreifachen Monatsgehalt erschöpft wäre und der übersteigende Teil des Schadens ohne Deckung durch den Arbeitgeber zu leisten wäre. Dies setzt voraus, dass der Datenschutzbeauftragte zum Kreis der über die Vermögensschadenversicherung (D&O) versicherten Personen zählt. Üblicherweise ist dieser in den

Bedingungen bereits als solcher aufgeführt und/oder wird in der Police entsprechend als mitversichert benannt. Der Versicherungsschutz muss sich auf die Funktion als Datenschutzbeauftragter einschließlich der gesamten operativen Tätigkeit beziehen. In diesem Fall genießt der Arbeitnehmer Versicherungsschutz aus der D&O-Versicherung, falls er bei der versicherten Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird. Diese Umstände sind in den Versicherungskonzepten der Guarantee Advisor Group berücksichtigt.

Um eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen zu können, muss dem Datenschutzbeauftragten zumindest ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden können. Ebenso hat der Anspruchsteller eine Schadenminderungspflicht, so dass gegebenenfalls nicht jede Maßnahme, die sinnvoll erscheint, auch eine Erstattungspflicht des D&O-Versicherers auslösen muss. Auch deckt die D&O-Versicherung nicht jeden Eigenschaden des Versicherungsnehmers, insbesondere wenn er datentechnischer Natur ist (IT-Schaden).

Hier ist ergänzend zum Haftpflichtversicherungsschutz eine sogenannte Cyber-Versicherung zu empfehlen, die neben etwaigen Schadenersatzansprüchen auch ein Krisenmanagement (in Form einer organisierten Assistance-Leitung) und Eigenschäden abdeckt.

Im Gegensatz zu dem internen Daten-

schutzbeauftragten kann sich der externe Datenschutzbeauftragte mangels eines Arbeitsverhältnisses nicht auf die beschränkte Arbeitnehmerhaftung berufen. Aus diesem Grund haften externe Datenschutzbeauftragte in der Regel gegenüber den Geschädigten auch bei leichter Fahrlässigkeit in voller Höhe, so dass sich der externe Datenschutzbeauftragte eigenständig um seinen Versicherungsschutz im Rahmen einer Berufshaftpflichtversicherung bemühen sollte. Hier wäre darauf zu achten, dass der Versicherungsschutz zumindest der Höhe nach ausreichend bemessen ist.

! Zur Orientierung sollte der externe Datenschutzbeauftragte Versicherungsschutz bis zu der Höhe unterhalten, in der der höchstmöglich denkbare Schaden zu quantifizieren ist. Dies schwankt von Unternehmen zu Unternehmen, so dass eine individuelle Festlegung anzuregen ist.

RF



Impressum

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com. Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.



Guarantee Advisor Group e.V.
Zwischen den Wegen 19
58239 Schwerte

Telefon 02304/9666-19

info@guarantee-advisor-group.com
www.guarantee-advisor-group.com



Föst & Kracht
Versicherungsmakler GmbH
Engelbertstraße 34
59755 Arnsberg

Telefon 02932/931743-0
Telefax 02932/931743-1

info@foestundkracht.de
www.foestundkracht.de